

LCH Ringstrasse 54 CH-8057 Zürich

An das
Bundesamt für Kultur
Sektion Kultur und Gesellschaft
z. H. Frau Fiona Wigger
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Zürich, 19. August 2014

VERORDNUNG ÜBER DIE VERMITTLUNG SCHWEIZERISCHER BILDUNG IM AUSLAND

Sehr geehrte Frau Wigger

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf zur Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland Stellung nehmen zu können. Wir hoffen, dass unsere Vorschläge in die Verordnung aufgenommen werden.

Der LCH ist die Dachorganisation der Lehrerinnen und Lehrer in der Schweiz und schliesst kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverbände sowie schweizerische Stufen- und Fachverbände zusammen. Der LCH wahrt und fördert die Gesamtinteressen aller Mitglieder und ist föderalistisch und demokratisch organisiert. Er vertritt gemäss Statuten auch die Interessen der Lehrpersonen an Schweizer Schulen im Ausland. Er umfasst rund 50'000 Mitglieder und gehört damit zu den grössten Berufsverbänden der Schweiz.

Ziel des LCH ist es, die berufliche und soziale Sicherheit der Schweizer Lehrpersonen zu garantieren. Daher nimmt der LCH insbesondere zu Art. 8 SSchG Stellung (Art. 15-17 im Entwurf der Verordnung).

Wir empfehlen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Unter Art. 15 Ziffer 1 und 2 weisen die Begriffe „anwendbare Gesetzgebung“ respektive ‚gemäss den anwendbaren Rechtsvorschriften‘ auf Unsicherheiten in der internationalen Gesetzgebung hin. Dass die Berücksichtigung der sozialen Sicherheit der Lehrpersonen an Schweizer Schulen im Ausland erste Priorität hat, muss in dieser Ziffer klar werden. Unser Vorschlag: „sofern die anwendbare Gesetzgebung die Unterstellung unter die entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften vorsieht“ soll ersetzt werden durch den Satz „Sofern die anwendbare Gesetzgebung die Unterstellung unter die entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften nicht vorsieht, ist ein angemessener Sozialversicherungsschutz mittels Ausgleichszahlungen aus einem dafür geäufteten Sozialfonds zu gewährleisten.“
- Bei Art. 16 Ziffer 3 des Entwurfs der Verordnung geht es um den Verbleib bei einer Pensionskasse. Hier soll entsprechend BVG Art. 11 Ziffer 2 ergänzt werden, dass der Entscheid seitens der Schweizer Schulen „in Einverständnis mit den Lehrpersonen“ gefällt wird. Dies hat zur Folge, dass die Lehrperson zu den besten Bedingungen versichert werden kann. Wir empfehlen eine Vorschrift, die beides ermöglicht. Kann man sich allerdings nicht einigen, so soll die Lehrperson bei der Publica versichert werden. Wenn Lehrpersonen zum Vornherein befristet im Ausland arbeiten und weniger verdienen sollen, Sie die Möglichkeit haben, den bisherigen Verdienst bei der Pensionskasse weiter zu versichern. Dies muss in der Verordnung festgehalten werden.

- Unter Art. 17 Ziffer 2 der Verordnung soll es heissen: „Das BAK bezeichnet eine externe Stelle, welche die Vertretung der anerkannten Schweizer Schulen für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung (...) gegenüber den schweizerischen Sozialversicherungen wahrnimmt.“ Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Schweizer Lehrpersonen im Ausland angemessen in den Entscheidungsgremien der Sozialversicherungen vertreten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Beat W. Zemp
Zentralpräsident



Franziska Peterhans
Zentralsekretärin